

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 21.08.2015

Überarbeitet am: 03.08.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Bremsenreiniger

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Energy Clean – Bremsenreiniger

EG-Nr.: 920-750-0

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119473851-33-xxxx

Andere Bezeichnungen:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Verwendung als Lösemittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Dieses Produkt wird nicht für andere Verwendungen empfohlen. Jede andere als die hier angegebene Verwendung ist mit dem Hersteller abzustimmen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

ICS International Company Support GmbH

Straße/Postfach

Venloerstraße 25

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

50672 Köln

Kontaktstelle für technische Information

Abteilung Produktsicherheit

Telefon / Telefax / E-Mail

0221/2726390 - 022127263939 / E-Mail: Info@internationalcompanysupport.de

1.4 Notrufnummer

02173/71616, Werner Freiberg

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, (CLP) Anhang VII (Stoffe):

H225: Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2

H336: Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3

H304: Aspirationsgefahr, Kategorie 1

H411: Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2

R11 Leichtentzündlich

R65 Gesundheitsschädlich (Xn)

R66

R67

R51/53 Umweltgefährlich (N)

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Erstellt am: 21.08.2015

Überarbeitet am: 03.08.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Bremsenreiniger

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Gefahr

Gefahrenhinweise / R-Sätze

H225	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise / S-Sätze

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen
P233	Behälter dicht verschlossen halten
P240	Behälter und zu befüllende Anlage erden
P243	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P403 + P235	Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Kennzeichnungselemente

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
--------	--

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

2.3 Sonstige Gefahren

Die Ergebnisse zur PBT und vPvB Bewertung finden Sie im Unterabschnitt 12.5

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus paraffinischen, naphthenischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen im Bereich C7-C9

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 21.08.2015

Überarbeitet am: 03.08.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Bremsenreiniger

Stoffname: Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclene
EG-Nr.: 920-750-0, Flam. Liq.2, H225, Leichtentzündlich
Reg.-Nr. 01-2119473851-33-xxxx: STOT SE3, H336, Gesundheitsschädlich, Xn, R11,
Asp. Tox.1, H304, Gesundheitsschädlich Xn, H411, R65, R66, R67, Umweltgefährlich, N, R51/53

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Atemnot Sauerstoff-Therapie. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen

Nach Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Nach Augenkontakt

Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen, KEIN Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr! Eine sich erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Kopfweh, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit, Taubheit, Krämpfe, Schwäche, Juckreiz, Hautrötung, Störung des Zentralnervensystems

Effekte: Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Ungeeignet: scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbare Flüssigkeit. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus. Das Produkt schwimmt auf Wasser und löst sich nicht. Rückzündung auf große Entfernung möglich. Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden: Kohlenstoffoxide
Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Produkte nicht auszuschließen.

Erstellt am: 21.08.2015

Überarbeitet am: 03.08.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Bremsenreiniger

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
Geschlossenen Behälter in Nähe des Brandherds mit Wassersprühnebel kühlen. Erhitzen führt zu Drucksteigerung- Berstgefahr. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Ungeschützte Personen fernhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Hitze und Zündquellen fernhalten. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für angemessene Lüftung sorgen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das entnommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Behälter dicht geschlossen halten. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Im anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verpackungsmaterialien:

Ungeeignetes Material für Behälter/anlagen: Metall

Erstellt am: 21.08.2015

Überarbeitet am: 03.08.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Bremsenreiniger

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem Ort mit lösemittelsicherem Boden aufbewahren. Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.

Geeignete Behältermaterialien: Kohlenstoffstahl, Edelstahl

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen lagern mit: starke Oxidationsmittel

Lagerklasse (LGK)

3 Entzündliche flüssige Stoffe

Spezifische Endanwendungen

7.3

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland: n. a.

8.1. DNEL- und PNEC- Werte

Stoffname: Kohlenwasserstoffe C7-C9

DNEL Arbeitnehmer, Langfristig – systemische Wirkungen, Hautkontakt	773 mg/kgKG/Tag
DNEL Arbeitnehmer, Langfristig systemische Wirkungen, Einatmen	2035 mg/m ³
DNEL Bevölkerung, Langfristig – systemische Wirkungen, Hautkontakt	699 mg/kg/Tag
DNEL Bevölkerung, Langfristig – systemische Wirkungen, Einatmen	608 mg/m ³
DNEL Bevölkerung, Langfristig – systemische Wirkungen, Verschlucken	699mg/kgKG/Tag

Andere Arbeitsplatzgrenzwerten

TRGS 900, AGW:

1.000 mg/m³, (2(II))

Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den

Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Empfohlener Filtertyp: Kombinationsfilter: A-P2

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Erstellt am: 21.08.2015

Überarbeitet am: 03.08.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Bremsenreiniger

Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Material: Nitrilkautschuk, Fluorkautschuk, Durchdringungszeit 8 h, Handschuhdicke 0,4 mm

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzung nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Haut- und Körperschutz

Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand:	Flüssig
- Farbe :	Farblos
Geruch :	Benzinartig

pH-Wert :bei °C:: 20	n. a.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	n. a.
Siedebeginn und Siedebereich :	90 - 165 °C
Flammpunkt :	>10 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit :	1,4 (Butylacetat = 1)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	n. a.
obere Explosionsgrenze :	7,7 % (V)
untere Explosionsgrenze:	0,7 % (V)
Dampfdruck : bei °C::20	27hPa
Dampfdichte :bei °C::20	0,725 – 0,748 g/cm ³
relative Dichte :	>1 (Luft = 1,0)
Löslichkeit(en) g/L	nicht bzw. wenig mischbar
Verteilungskoeffizient:	n. a.
n-Octanol/Wasser :	
Selbstentzündungstemperatur :	200°C (DIN51794)
Zersetzungstemperatur :	Keine Daten verfügbar
Viskosität :kinematisch	0,5 – 1,5 mm ² /s (20°)
explosive Eigenschaften :	Die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische ist möglich
oxidierende Eigenschaften :	n. a.

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**



Erstellt am: 21.08.2015

Überarbeitet am: 03.08.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Bremsenreiniger

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische ist möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen und Funken. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel

Gefährliche Zersetzungsprodukte

10.6 Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden:

Kohlenstoffoxide, unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Produkte nicht auszuschließen.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Spezifische Zielorgantoxizität

Einmalige Exposition: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Wiederholte Einwirkung: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Weitere Information

Geringste Mengen, die beim Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu einem Lungenödem oder einer Lungenentzündung führen.

Einatmen hoher Dampfkonzentrationen kann zu Symptomen wie Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen führen.

Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.

Inhaltsstoff: Kohlenwasserstoffe, C7 – C9, n-Alkane, iso-Alkane, Cyclene

Akute Toxizität: oral, LD50 > 5000 mg/kg (Ratte) (OECD Prüfrichtlinie 401)

Einatmen: LC50: >23,3 mg/l (Ratte, 4h) (OECD Prüfrichtlinie 403)

Haut: LD50 > 2800 mg/kg (Kaninchen) (OECD Prüfrichtlinie 402)

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**

Erstellt am: 21.08.2015

Überarbeitet am: 03.08.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Bremsenreiniger

Reizung: Haut: keine Hautreizung (OECD Prüfrichtlinie 404) analogie
Längerer oder wiederholter Kontakt kann die Haut austrocknen und eine Reizung verursachen.
Augen: schwache Augenreizung (OECD Prüfrichtlinie 405) Analogie
Sensibilisierung: Verursacht keine Hautsensibilisierung. (OECD Prüfrichtlinie 406) Analogie
CMR Eigenschaften
Kanzerogenität: Es wird nicht als karzigen angesehen. Analogie
Mutagenität: Es wird nicht als mutagen angesehen. Analogie
Reproduktionstoxizität: Es wird nicht als toxisch für die Fortpflanzung angesehen. Analogie

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fisch:

LL50: > 13,4 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle), 96 h)

EL50: 3 mg/l (Daphna magna (Großer Wasserfloh), 48 h)

Algen:

EL50: 10 - 30 mg/l, (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge), 72h)

NOELR: 10 mg/l, (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge), 72h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit: Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität

Luft: Das Produkt ist leicht flüchtig

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT). Diese Substanz ist nicht hochpersistent und hochbioakkumulierbar (vPvB)

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung/Produkt:

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden.

Verunreinigte Verpackungen: Reste entleeren. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten. Explosionsrisiko. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**

Erstellt am: 21.08.2015

Überarbeitet am: 03.08.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Bremsenreiniger

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

3295

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Kohlenwasserstoffe, flüssig, N. A. G., Sondervorschrift 640D

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Hydrocarbons, Liquid, N. O. S.

14.3 Transportgefahrenklassen ADR/RID/IMDG

3

14.4 Verpackungsgruppe ADR/RID/IMDG

II

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR/RID/IMDG: Fisch und Baum

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Entfällt

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse (WGK): 2; wassergefährden; WGK (DE), Selbsteinstufung gemäß VwVwS

**Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach)
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)**

Erstellt am: 21.08.2015

Überarbeitet am: 03.08.2015

Gültig ab:

01.06.2015

Version 2.0

Ersetzt Version 1.0

Bremsenreiniger

vom 17. Mai 1999, Anhang 4
Unterliegt der StörfallV 13

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext)

R11	Leichtentzündlich
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65	Gesundheitsschädlich, kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Volltext der	Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Informationen

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der „Datenbank registrierter Stoffe“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.